

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Bestattungsvorsorge Deckung 81113 / Tarifvariante 17011 und 19011

Anhang BM09

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Bestattungsvorsorge mit garantiestützender Gewinnbeteiligung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Die Obergrenze für die Erstattung der Überführungskosten gemäß Punkt 1.3 AVB beträgt 30.000 Euro.

2. Garantiezins, Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der Garantiezins beträgt 0,5 % p.a. Der Rechnungszins beträgt 0 % p.a. Erläuterungen zur Bedeutung von Garantiezins und Rechnungszins finden sich in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung. Wird eine Rentenleistung für die Grabpflege erbracht, wird der Rechnungszinssatz so bestimmt, dass sich unter Berücksichtigung der Auszahlungskosten ein Barwert für die Rente ergibt, der der Zahlungsdauer (in Jahren) entspricht. Die Jahresrente für die Grabpflege ergibt sich daher aus der auf die Grabpflege entfallenden Versicherungsleistung, geteilt durch die Dauer der Grabpflege (in Jahren).
- 2.2 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 a) AVB beträgt 4,50 % der Nettoeinmalprämie.
- 2.3 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 b) AVB betragen 0,40 % der Versicherungssumme. Ab Beginn der Rentenzahlung für die Grabpflege betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,50 % jeder Rente.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mit Modifikation berechnet. Der Ablebensbarwert wird für die Deckung der Überführungskosten um 5 % erhöht.
- 2.5 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände.
Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: K050 Abrechnungsverband: BV
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember ermittelt und erhöhen die Deckungsrückstellung sowie die Versicherungsleistung Ihres Vertrages. Die erstmalige Ermittlung von Gewinnanteilen erfolgt am 31. Dezember des zweiten Versicherungsjahres.
- 3.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab. Der Gewinnanteil erhöht die Deckungsrückstellung sowie die Versicherungsleistung und kann in weiterer Folge zur Stützung der Garantieleistungen beitragen (garantiestützende Gewinnbeteiligung). Die Funktionsweise der garantiestützenden Gewinnbeteiligung wird in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung erläutert. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>.
Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.**
- 3.5 Der Gewinnanteil besteht aus einem Zinsgewinnanteil.
Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet.
- 3.6 Der Ihrem Vertrag zugewiesene Gewinnanteil dient der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag, indem er die Deckungsrückstellung erhöht. Der aktuelle Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung entspricht der Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung. Bei Tarifen mit garantiestützender Gewinnbeteiligung kann der Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung auch sinken. Das ist nur dann der Fall, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellung durch die Gewinnbeteiligung geringer ist als die Erhöhung der Mindest-Deckungsrückstellung durch den Garantiezins. Ein verringerter Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung bedeutet nicht, dass wir Ihren Vertrag mit Verlusten belastet haben, sondern dass ein Teil Ihres Gewinnes zur Sicherstellung der Garantieleistungen in die Entwicklung der Mindest-Deckungsrückstellung eingeflossen ist. Im ungünstigsten Fall kann das dazu führen, dass die Deckungsrückstellung bis auf die Mindest-Deckungsrückstellung absinkt und im Ablebensfall nur die vertraglich garantierte Leistung erbracht wird.
- 3.7 Wenn eine laufende Rente für Grabbpflege bezahlt wird, ändern sich der Gewinn- und Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für die Grabbpflege mit der entsprechenden Zahlungsdauer. Ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift erhöht sich die laufende Rente (=Valorisierung). Diese Erhöhung findet erstmalig im zweiten Jahr der laufenden Rentenzahlung statt. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Die garantiestützende Funktion der Gewinnbeteiligung gilt nicht für Verträge mit laufender Rentenzahlung.